

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kita Albblickzwerge vom 24. Juli 2024

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Simmersfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kinderkrippe durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für den Besuch des Kindergartens durch noch nicht schulpflichtige Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr eine Benutzungsgebühr.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Im letzten Quartal des Kindergartenjahres kann grundsätzlich keine Kündigung erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 4 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Beginn oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses während eines Kalendermonats wird stets der ganze Monat berechnet.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (2) Im **Kindergarten** ist die Wahl zwischen Halbtagsbetreuung (maximal von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder Verlängerter Öffnungszeit (bis maximal 14.00 Uhr) möglich. Außerdem kann für 1-5 Tage pro Woche die Ganztagsbetreuung gebucht werden, diese geht bis maximal 15.00 Uhr (freitags 14.00 Uhr). Die Buchung hat für ganze Monate zu erfolgen.

Im Bereich der **Kinderkrippe** können bis zu 3 oder bis zu 5 Halbtage (maximal von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder Ganztage (maximal von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gebucht werden.
Im Falle der Spielgruppe findet die Betreuung an 4 Tagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr statt (buchbar an bis zu 2 oder bis zu 4 Tagen).

- (3) **Höhe der monatlichen Gebührensätze** je Kind und Betreuungsplatz im Einzelnen:

a) Kindergarten

Halbtagsbetreuung (bis 13:00 Uhr)	2024/2025	2025/2026
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	148,00 €	159,00 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	115,00 €	123,00 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	78,00 €	84,00 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	26,00 €	28,00 €

Verlängerte Öffnungszeit (bis 14:00 Uhr)

bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	173,00 €	186,00 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	134,00 €	144,00 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	90,00 €	97,00 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	30,00 €	32,00 €

Ganztagsbetreuung	Je Wochentag
7:00 – 15:00 bzw. Freitag 7:00 – 14:00 Uhr	35,00 €

b) Kinderkrippe

Halbtagsbetreuung (bis 13:00 Uhr)	2024 - 2025	2025 - 2026
Anzahl Vormittage:	max. 5	max. 3
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	338 €	223 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	251 €	165 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	170 €	111 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	67 €	45 €

Ganztagsbetreuung (bis 15:00 Uhr)	2024 -	2025	2025 -	2026
Anzahl Ganztage:	max. 5	max.3	max. 5	max.3
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	439 €	290 €	471 €	311 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	326 €	214 €	350 €	230 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	221 €	145 €	237 €	156 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	87 €	58 €	94 €	62 €

Spielgruppe 4 Tage (8:30 bis 12:00 Uhr)	2024 -	2025	2025 -	2026
Anzahl Vormittage:	max. 4	max. 2	max. 4	max. 2
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	176 €	116 €	189 €	125 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	131 €	86 €	140 €	92 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	88 €	59 €	95 €	64 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	35 €	24 €	38 €	26 €

c) Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen sind in den unter a) und b) aufgeführten Gebührensätzen nicht enthalten. Diese werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall an die Gebührenzahler weitergegeben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die Satzung vom 15.05.2024 tritt somit nicht in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Simmersfeld, den 24.07.2024

Jochen Stoll, Bürgermeister